

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

ABTEILUNG 2 V/VERFASSUNGSDIENST

Zl. Verf- 1457/6/1992

Auskünfte: **Dr. Glantschnig**

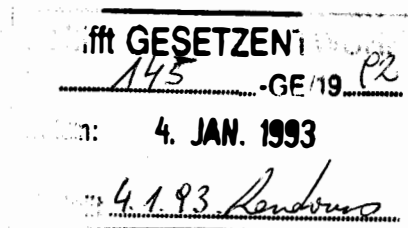
Tel.Nr.: 0463-536

Dw.: 30204

Bezug:

Bitte Eingaben ausschließlich an die
Behörde richten und die Geschäfts-
zahl anführen.

Betreff: Entwurf eines Gesetzes über das Verbot des Ver-
brennens biogener Materialien außerhalb von An-
lagen; Stellungnahme



An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Glantschnig
1017 W I E N

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der
Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Gesetzes über das Verbot des
Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen, übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 17. Dezember 1992

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

P. H.

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

ABTEILUNG 2 V/VERFASSUNGSDIENST

Zl. Verf- 1457/6/1992

Auskünfte: **Dr. Glantschnig**

Tel.Nr.: 0463-536

Dw.: 30204

Bezug:

Bitte Eingaben ausschließlich an die
Behörde richten und die Geschäfts-
zahl anführen.

Betreff: Entwurf eines Gesetzes über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen; Stellungnahme

An das

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie

Radetzkystraße 2

1031 W I E N

Zu dem mit do. Schreiben vom 22. Oktober 1992, Zl. 19 4444/7-I/8/92, übermittelten Entwurf eines Gesetzes über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

1. Es überrascht, daß in den Erläuterungen zum gegenständlichen Gesetzesentwurf keinerlei Hinweis darauf enthalten ist, auf Grund welches Kompetenztatbestandes der Bund sich für die Erlassung des vorgeschlagenen Gesetzentwurfes zuständig sieht. Eine diesbezügliche Klarstellung erscheint vor allem deshalb unumgänglich, weil - wie in den Erläuterungen ausdrücklich erwähnt wird - in einigen Bundesländern landesrechtlich festgelegte Bestimmungen über die Verbrennung biogener Materialien außerhalb von Anlagen bereits bestehen. Dieser Umstand verlangt dringend nach einer Klärung, unter welchen Gesichtspunkten die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers zur gegenständlichen Regelung als gegeben angenommen wird. Eine Klärung der Kompetenzsituation er-

scheint vor allem auch deshalb erforderlich, da teilweise landesrechtliche Regelungen mit der B-VG-Novelle, BGBl. Nr. 685/1988 zu partikulären Bundesrecht geworden sind, sodaß mit der vorgeschlagenen Regelung auch ein relativ hohes Maß an Rechtsunsicherheit herbeigeführt würde.

2. Nicht zutreffend erscheint die Darstellung der Kostenfolgen des gegenständlichen Gesetzesentwurfes, wenn davon ausgegangen wird, daß bei der Durchführung voraussichtlich mit keiner finanziellen Mehrbelastung zu rechnen ist. Jedenfalls ist damit zu rechnen, daß der gegenständliche Gesetzentwurf zusätzliche Personal- und Amtssachaufwand auf Länderseite zur Folge haben wird.

3. Es muß überhaupt in Frage gestellt werden, ob die Regelung des § 1 Abs. 3, die den Landeshauptmann sowohl im Verordnungs- wie auch im Bescheidwege die Möglichkeit eröffnet, Ausnahmen vom generellen Verbrennungsverbot zu erlassen, rechtlich vertretbar ist. Zum einen scheint allein schon die Rechtsform der Verordnung ungeeignet für punktueller Ausnahmet Bestimmungen. Überdies schiene die bescheidmäßige Erledigung solcher Sonderkonditionen besser den erstinstanzlichen Behörden (Bezirksverwaltungsbehörden) überantwortet, um die erforderliche Bürgernähe bei den Entscheidungen zu gewährleisten.

Darüber hinaus muß generell die Forderung gestellt werden, daß für Brauchtumsfeuer, Lagerfeuer oder Grillfeste eine generelle Ausnahme vom allgemeinen Verbrennungsverbot festgelegt wird, um in diesen Fällen eine

ungebührliche Verbürokratisierung mit einem nicht rechtfertigbaren Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 17. Dezember 1992

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko eh.

E.d.R.d.A.

Trk